

**Dieter Birnbachers Aufsatz
„Suizid und Suizidprävention
aus ethischer Sicht“
– Zusammenfassung und Kritik –**

von **Evgenij Unker**

Evgenij Unker: Dieter Birnbachers Aufsatz „Suizid und Suizidprävention aus ethischer Sicht“.

Zusammenfassung und Kritik

Entstehung: August 2010

Niveau: Universität, Fachliteratur

Textart: Hausarbeit, Seminararbeit, Referat

Fach: Philosophie, Ethik

Note: 1,7

literix.de-Rubrik: Akademische Arbeiten – Philosophie – Ethik

Kategorie: Aufsatz, Essay, Kritik, Hausarbeit, Seminararbeit, Referat

Erstpublikation: ja

Publikationsdatum: 05.06.11

Lektorat: Evgenij Unker (www.lektorat-unker.de)

Stichworte: Dieter Birnbacher, Selbstmord, Selbsttötung, Suizid, Freitod, Euthanasie, Prävention, Verhütung, Handlungsautonomie, Selbstbestimmung, Paternalismus, Intervention, Recht, Bioethik, angewandte Ethik, praktische Philosophie

Abstract: Die Arbeit fasst kapitelweise die wesentlichen Aussagen des Aufsatzes „Suizid und Suizidprävention aus ethischer Sicht“ (1990, 2006) von Dieter Birnbacher zusammen und prüft sie auf ihre Stichhaltigkeit. Es wird aufgezeigt, warum Birnbachers Versuch scheitert, die ethische Indifferenz des Suizids durch Widerlegung der in der Ethikgeschichte geäußerten religiösen, metaphysischen, individualethischen, sozialetischen sowie moralischen Argumente gegen den Suizid zu begründen. Anschließend werden Widersprüche in Birnbachers Ausführungen über die Suizidprävention und die daraus abgeleitete Forderung nach einem Rechtsverbot der Intervention bei Suiziden offengelegt.

Sonstige Anmerkungen: Ursprüngliche Aufgabenstellung war lediglich die Zusammenfassung. Deswegen gab es Punkteabzug bei der Benotung. Die Kritik sei im Vergleich zur Inhaltswiedergabe zu ausführlich geraten. Für die Veröffentlichung auf literix.de wurde die Arbeit überarbeitet.

Über den Autor: www.unker.de

© Evgenij Unker, 2010.

© literix.de, 2011.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Suizidbeurteilung im historischen Rückblick	2
2.1. Das religiöse Argument Augustinus'	2
2.2. Metaphysisch-ethische Argumente	3
2.3. Individualethische Argumente	6
2.4. Sozialethische Argumente.....	8
2.5. Moralische Qualität von Suizidhandlungen	10
3. Ethische Aspekte der Suizidverhütung	11
3.1. Starker vs. schwacher Paternalismus	11
3.2. Berechtigung und Verpflichtung zur Suizidverhütung	12
3.3. Zwei Faustregeln für die Verhütung unüberlegter Suizide	13
3.4. Möglicher Einwand: Leben als Höchstwert.....	14
3.5. Konsequenzen für das Rechtssystem	15
4. Zusammenfassung.....	15

1. Einleitung

Im Folgenden wird Dieter Birnbachers Aufsatz „Suizid und Suizidprävention aus ethischer Sicht“¹ in seinen wesentlichen Aussagen abschnittsweise zusammengefasst und kritisch hinterfragt. Die Zusammenfassung und die Kritik folgen im Wesentlichen dem Aufbau des Birnbacher'schen Aufsatzes; größtenteils werden dessen Zwischenüberschriften zur leichteren Nachverfolgung übernommen, teils werden sie aber zum besseren Verständnis präzisiert. Seitenangaben in Klammern bei Zitaten beziehen sich ausschließlich auf den Aufsatz Birnbachers.

2. Suizidbeurteilung im historischen Rückblick

Im Gegensatz zur weitgehend einhelligen negativen Beurteilung der Fremdtötung sei die der Selbsttötung in der philosophischen Ethik immer sehr umstritten gewesen, weil sie viele diskutabile metaphysische und existenzielle Fragen – etwa nach Gott und dem Zweck des menschlichen Lebens – mit einschließt. Birnbacher geht von der Annahme aus, moralische Urteile müssten allein auf rationalen und deswegen allgemeingültigen, universaler Zustimmung fähigen und nachprüfbaren Urteilen basieren. Reine Glaubensdogmen oder Autoritätsargumente lehnt er strikt ab. Nichtsdestotrotz gibt er einen historischen Rückblick auf die Beurteilung des Suizids in der Tradition der (im weiteren Sinne) philosophischen Ethik.

2.1. Das religiöse Argument Augustinus'

Als das bedeutsamste historisch-religiöse Argument gegen die Selbsttötung bezeichnet Birnbacher die auf Augustinus' „Gottesstaat“ zurückgehende Übertragung des biblischen fünften Gebots auch auf einen Suizidenten: Selbsttötung sei Tötung eines Menschen – diese wird durch das fünfte Gebot untersagt, also ist auch die Selbsttötung verboten.

¹ Birnbacher, Dieter: Suizid und Suizidprävention, in: ders. (Hrsg.): Bioethik zwischen Natur und Interesse. Frankfurt a. M. 2006, S. 195-221. Zuerst erschienen unter dem Titel „Selbstmord und Selbstmordverhütung aus ethischer Sicht“ in: Leist, Anton (Hrsg.): Um Leben und Tod. Moralische Probleme bei Abtreibung, künstlicher Befruchtung, Euthanasie und Selbstmord. Frankfurt a. Main 1990, S. 395-422.

Obwohl Birnbacher dieses Argument als auf eine göttliche Offenbarung zurückgehend und somit als nicht streng philosophisch-rational verstanden wissen will, nennt er auch einige vermeintlich rationale Gründe für dessen Ablehnung. Zum einen lasse sich in der Bibel an keiner Stelle eine direkte Verurteilung des Selbstmords finden; etwaige Berichte über Suizide würden dort nicht als gebotswidrig apostrophiert. Zum anderen sieht Birnbacher auch einen Selbstwiderspruch Augustinus' darin, dass dieser nicht strikt jede Art von Fremdtötung (wie etwa im Krieg oder bei der Todesstrafe) ablehne, das Tötungsverbot jedoch absolut, d. h. ohne Berücksichtigung der Umstände, auf einen Selbstmörder anwende.

Birnbachers erste Behauptung trifft allerdings nur bedingt zu. Im Alten Testament wird der Selbstmord lediglich als ehrenhafter und vorzugswürdiger als ein qual- und schandvollerer Tod durch Feinde, d. h. lediglich als das kleinere Übel, dargestellt, nicht aber als grundsätzlich, in einem absoluten Sinne, zulässig oder gar ehrenhaft (vgl. z. B. den Freitod Sauls in 1 Sam 31,4-5 oder den von Simson in Ri 16,25-31). Und mitunter erscheint der Selbstmord im Alten Testament als logischer Endpunkt eines sündhaften Lebens (vgl. 1 Kön 16,18-19). Im Neuen Testament wird diese Tendenz noch verstärkt – hier begeht symbolischerweise nur Judas Selbstmord (vgl. etwa Mt 27,3-5).²

Auch Birnbachers zweiter Einwand ließe sich mit einem strengchristlichen absoluten Fremdtötungsverbot leicht außer Kraft setzen. Schon diese knappen Anmerkungen zeigen, dass Birnbacher es sich mit dem christlich-religiösen Argument Augustinus' etwas zu einfach macht. Andere Religionen oder religiöse Argumente betrachtet er gar nicht erst.

2.2. Metaphysisch-ethische Argumente

Als metaphysisch-ethisch sieht Birnbacher jene Argumente an, die sich auf einen Schöpfergott und die daraus abgeleitete Unverfügbarkeit des eigenen Lebens berufen. Er unterscheidet vier Varianten:

1. Eine einschlägige Überlegung stamme von Thomas von Aquin: Das menschliche Leben sei ein göttliches Geschenk, dem Menschen unterliege lediglich die inhaltliche Gestaltungsfreiheit, nicht aber die Absteckung der

² Die Bibelverweise beziehen sich im vorliegenden Absatz auf die Einheitsübersetzung.

zeitlichen Grenzen, welche allein in Gottes Hand bleiben müsse. Als Gegenargument führt Birnbacher an, dass ein Geschenk normalerweise die vollständige Verfügungsgewalt über den geschenkten Gegenstand impliziere; außerdem – so Birnbacher unter Verweis auf Montesquieu – muss ein ungewolltes Geschenk zurückgewiesen werden können. Dass eine Schenkung – wenn man denn dieses Gleichnis strapazieren wollte – auch unter Auflagen geschehen kann und es nicht gerade von moralischer Stärke zeugt, ein Geschenk nach Benutzung oder sobald es einem zur Last wird dem Schenker zurückzugeben, berücksichtigt Birnbacher freilich nicht.

Schließlich führt er die Überlegung Humes an, wonach der Mensch neben dem Leben auch die Handlungsfreiheit – u. a. auch zur Selbsttötung – geschenkt bekommen habe und sie folglich nach eigenem Gusto gebrauchen könne. Der dieser Überlegung zugrunde liegende theologische Fehlschluss kann hier nur angedeutet werden: Nicht alles, was möglich ist, ist auch ethisch – wenn man denn eine Art Ethik Gott gegenüber annehmen wollte – bzw. metaphysisch erlaubt.

2. Als eine andere Variante dieses Arguments stellt Birnbacher Immanuel Kants Überlegung aus dessen Vorlesungen über Moralphilosophie vor, wonach man sich durch die Selbsttötung verwerflicherweise den göttlichen Absichten widersetzen würde. Birnbachers meint dieses Argument entkräften zu können, indem er Humes Versuch, eine solche Argumentation ad absurdum zu führen, wiedergibt: Verwerflich müsste demnach auch die Lebensverlängerung und somit zu einem großen Teil die Medizin sein, weil auch sie in Gottes Vorsorge eingreife.

Diese Widerlegung funktioniert jedoch nur unter der zweifelhaften Annahme, dass Gottes Vorsorge mögliche Krankheiten ausschließt; dass dies de facto – bei der bei diesem Argument zugrunde gelegten Annahme der Existenz Gottes und dessen Vorsorge – nicht der Fall ist, lässt sich mit Descartes'scher Klarheit und Deutlichkeit bei jeder Erkältung erkennen. Letztere dürfte es dann nämlich gar nicht geben.

3. Mit einem John-Locke-Zitat gibt Birnbacher eine andere Version dieses Arguments wieder, die auch ähnlich von Thomas von Aquin, Kant und Plato vertreten würde: Das menschliche Leben sei kein Geschenk, sondern bleibe Gottes Eigentum und müsse entsprechend gehegt werden, ja, der Mensch als

solcher müsse Gott mit und in seinem Leben dienen. Birnbacher gibt zu, dass unter diesem Blickwinkel auch das eben erläuterte Kant'sche Argument durch Humes Überlegung nicht widerlegt werden kann. Charakteristischerweise hält sich Birnbacher mangels Gegenargumente bei dieser Überlegung nicht länger auf.

4. Schließlich weist er auf ein anderes Argument Kants hin: Demnach habe der Mensch einen metaphysischen, geradezu heiligen und unantastbaren Persönlichkeitskern, der über den Menschen selbst hinausweise und nicht zerstört werden dürfe. Birnbacher verwirft auch dieses Argument. Es sei zum einen empirisch unbeweisbar. Zum anderen zweifelt Birnbacher daran, dass bei der Abwägung zwischen dem Wert eines solchen metaphysischen Kerns und dem eventuellen Unwert des potenziellen Lebens eines Suizidenten die Entscheidung zugunsten des metaphysischen Kerns auszufallen habe.

Leider muss auf eine detailliertere Stellungnahme zu dieser etwa eingedenk der Erkenntnisse der transpersonalen Psychologie äußerst zweifelhaften Position Birnbachers verzichtet werden. Es reiche der Hinweis auf die sich mehrenden, durchaus ernstzunehmenden wissenschaftlichen Erkenntnisse, die für die Richtigkeit der Annahme eines derartigen metaphysischen Kerns sprechen (etwa verifizierte Astralreisen oder Nahtoderfahrungen). Allgemeingültig und universaler Zustimmung fähig ist diese Sichtweise Birnbachers entgegen seiner Ausgangsforderung auf jeden Fall nicht.

Die genannten vier metaphysischen Argumente hält Birnbacher insgesamt für nicht plausibel und nicht ausreichend für die moralische Ablehnung des Suizids. Schon angesichts der im Vorstehenden eingeschobenen lakonischen Kommentare ist es schwer, ihm darin zu folgen. Einfacher wäre es für ihn – wie auch jeden anderen Ethiker –, ganz auf religiös-metaphysische Argumente zu verzichten. Ethik und Moral betreffen immanente (nicht transzendente oder metaphysische), interpersonale (nicht zwischen Mensch und Gott eventuell existierende und auch nicht intrapersonale bzw. in der Terminologie Birnbachers individualethische) Verhaltensnormen. Solange andere Menschen oder Lebewesen nicht betroffen sind, ist der Ethiker fehl am Platze. Sollte er trotzdem auf esoterische, religiös-metaphysische, transpersonale Lehren und Erkenntnisse Bezug nehmen, die beim Suizid auch einen transzendenten Schaden für andere Menschen annehmen – etwa im Sinne einer Art Astralökologie –, müsste er sich viel intensiver und

differenzierter mit all diesen metaphysischen Fragen auseinandersetzen, als es Birnbacher tut.

2.3. Individualethische Argumente

Ferner betrachtet Birnbacher vier individuellethische Argumentarten.

1. Die erste dreht sich um die Natürlichkeit bzw. Unnatürlichkeit des Suizids. Während einige – wie etwa Thomas von Aquin in seiner „Summa theologica“ oder Kant – die Selbsttötung als unnatürlich verwerfen, halten andere – etwa d’Holbach – dafür, nichts sei natürlicher, als dass der Menschen so lange lebe, wie er wolle. Birnbacher und J. S. Mill, auf den der erstere verweist, ist darin Recht zu geben, dass der Natürlichkeitsbegriff letztendlich die Problematik vom Suizid selbst auf die vage Definition des Natürlichkeitsbegriffs verschiebt. Sollte als unnatürlich ein Widerspruch zu Naturgesetzen bezeichnet werden, dürfte es Suizide rein empirisch gar nicht geben. Sollte ein Bezug auf die nichtmenschliche Natur – die Natur allgemein – hergestellt werden, in der es Suizide offenbar nicht gibt, so müssten auch andere ausschließlich menschliche Eigenschaften und Fähigkeit als unnatürlich gebrandmarkt werden. Sollte die menschliche Natur gemeint sein, so bleibt die eigentliche Problematik erhalten, denn dann müsste begründet werden, warum ein Suizid der menschlichen Natur widerspreche. Dies könnte wohl nur normativ, durch Festlegung, geschehen, womit wiederum für die rational-ethische Diskussion nichts gewonnen wäre.

Dem von Birnbacher zitierten Einwand Schopenhauers, wonach zumindest de facto entgegen Kants Auffassung beim Suizidenten kein Widerspruch zur Natur vorliege, überwögen doch bei ihm die Leiden den Lebenswillen, kann dagegen nicht uneingeschränkt zugestimmt werden, betrifft er doch sicher höchstens nur einen (etwa euthanasischen) Teil der Selbstmorde und bezieht sich doch die Abwägung ausschließlich auf einen konkreten Lebensaugenblick, nämlich den des Selbstmords; auf die ganze Lebensspanne, insbesondere die des zukünftigen Lebens, kann diese Abwägung nicht ohne Weiteres übertragen werden. Sogar bei euthanasischen Suiziden sind Fälle denkbar, in denen sich der Selbstmord– etwa wegen des inzwischen eingetretenen medizinischen Fortschritts – im Nachhinein als ein Fehler entpuppt. Und bei allen nichteuthanasischen Suiziden handelt es sich ohnehin eher um einen Depressionszustand, bei dem der Lebenswille nur temporär geschwächt ist. So betrachtet wäre der Selbstmord also durchaus ein

Widerspruch zur Natur, sofern man den Selbsterhaltungstrieb für sie als konstitutiv ansieht.

2. Birnbacher weist auf eine andere Variante des Kant'schen Widerspruchsarguments hin, wonach der freie Wille, der sich zur Selbstaufhebung entscheidet, im Selbstwiderspruch begriffen sei. Birnbacher versucht es etwas kunstlos mit der Gegenbehauptung, es sei ebenso wenig widersprüchlich, zu wollen, später nicht mehr wollen zu können, wie es widersprüchlich sei, qua eigener Freiheit diese Freiheit aufzuheben. Immerhin übersieht er hierbei den nicht unwesentlichen Unterschied zwischen einer akzidentellen Daseinsveränderung und der irreversiblen Selbstzerstörung als solcher. Der Freiheitsstatus wird unter Umständen wiederzuerlangen sein, das Leben nicht.

3. Schon eher nachzuvollziehen ist Birnbachers Kritik an Kants Instrumentalisierungsargument, wonach der Suizident sich selbst zur Sache, zum bloßen Mittel für die „Erhaltung eines erträglichen Zustandes“ (S. 202) degradiere. Noch viel strittiger und diskussionswürdiger als die von Birnbacher abgelehnte Übertragung des zwischenmenschlichen Ausbeutungsverbotes auf die innerpsychische Situation eines Einzelnen ist die Annahme, es handle sich beim Suizid um die Erhaltung eines Zustandes; vielmehr geht es doch um die Unterbrechung eines als unerträglich empfundenen Zustandes.

4. Schließlich stellt Birnbacher auch einige individuelle ethische Argumente für die moralische Zulässigkeit des Selbstmords vor. Für die antiken Stoiker (etwa Seneca) sei der gut überlegte und aus guten Gründen vollzogene Selbstmord Ausdruck menschlicher Freiheit und zur Umgehung von Leiden (Not, Schande, Altersbeschwerden, Verstümmelung und unheilbare Krankheiten) oder Erreichung hehrer Ziele (Rettung des Vaterlandes oder der Freunde) nicht nur erlaubt, sondern mitunter sogar geboten. Französische Aufklärer (etwa Voltaire) hätten sich im Unterschied zu den deutschen (Pufendorf, Thomasius, Wolff) nicht nur gegen die moralische Verurteilung des Suizids, sondern auch gegen dessen strafrechtliche Verfolgung eingesetzt. Schärfster Kritiker der individuelle ethischen Argumente gegen die Selbsttötung ist aber laut Birnbacher Schopenhauer. Eine Verpflichtung zur Selbsterhaltung halte dieser entweder in Form einer Rechtspflicht oder der einer Liebespflicht für möglich. Ersteres lehne Schopenhauer ab, weil man gegen ein eigenes Recht nicht verstoßen könne,

letzteres – weil der Mensch auch ohne eine solche Pflicht „genug an seinem Leben hängt“ (S. 203).

Als *Captatio Benevolentiae* verständlich, aber deswegen noch lange nicht überzeugend erscheint diese Darstellung Birnbachers der individualethischen Argumente für den Selbstmord. Kein Wort verliert er über die innere Stringenz der stoischen Philosophie – ist sie doch gerade in ihrer Einstellung zum Selbstmord besonders kritikwürdig. Könnte nicht die Flucht vor Leiden – sei es auch oder gerade in den Tod – als ein Zeichen der Charakterschwäche interpretiert werden, welche die Stoa doch gerade aufs entschiedenste verurteilt? Und hat die Geschichte nicht verschiedentlich gezeigt, wie leicht eine Philosophie, bei der das Ziel die Mittel heiligt, zu alles andere als hehren Zielen missbraucht werden kann? Darüber verliert Birnbacher kein Wort.

Auch Schopenhauers diffuse Ausführungen erscheinen in seiner Wiedergabe alles andere als scharf. Eine Verpflichtung zur Selbsterhaltung müsste, wenn überhaupt, eben nicht als Pflicht zu etwas, worauf jemand ein Recht hat, sodass dieser Jemand auf dieses Recht auch verzichten könnte, verstanden werden, sondern umgekehrt als eine nicht delegierbare Pflicht sich selbst gegenüber. Und auch die Liebespflicht – wenn man denn eine solche postulieren wollte – kann gerade im Falle eines Suizids nicht mit dem faktisch unzutreffenden Argument aufgehoben werden, der Mensch hänge ohnehin in ausreichendem Maße am Leben.

Wieder kann man Birnbacher, wenn er auch die individualethischen Argumente insgesamt für nicht ausreichend zur moralischen Verurteilung des Selbstmords erklärt, nur unter der Bedingung zustimmen, dass die hier behandelten Argumente schlechterdings außermoralisch – eben individuelle Klugheitserwägungen – sind und außer dem Betroffenen sonst niemanden angehen: ganz unabhängig davon, ob man sie für stichhaltig hält oder nicht. Eigene Dummheit – wie auch jedwede andere Art der Selbstschädigung – ist bei rein intrapersoneller Betrachtung ethisch irrelevant.

2.4. Sozialethische Argumente

Ethisch relevant wird der Suizid, sobald davon Staat, Gesellschaft oder Familie betroffen werden. Diese Argumentationsart bezeichnet Birnbacher als sozialethisch. Schon Aristoteles habe die These vertreten, durch einen Selbstmord

würde der Gesellschaft par excellence geschadet. Birnbacher führt einige Einwände an: von schlichter Verneinung irgendeines gesellschaftlichen Schadens (D'Holbach) über die kontrastive Feststellung, ein Auswanderer entziehe durch die Mitnahme seines Vermögens dem Staat mehr als ein Suizident (Beccaria) bis hin zu der utilitaristischen Zuspitzung, wonach ein der Gesellschaft nützlicher Selbstmord sogar unter Umständen geboten sein müsste (Hume). Birnbacher vermutet, dass es bei Aristoteles' Argument weniger um die monetäre Nutzenabwägung geht, sondern vielmehr um den staatlichen Herrschaftsanspruch, der beim Selbstmord missachtet werde: Auch Hegel habe dem Staat ein ähnliches Verfügungsrecht über das Leben des Bürgers eingeräumt, wie zuvor Thomas von Aquin Gott. Deswegen führt Birnbacher weitere Einwände an, die dieser kollektivistischen Betrachtungsweise eine individualistische und auf einer vertragstheoretischen Staatskonzeption basierende entgegensetzen: Nach Montesquieu könne der Mensch die Gesellschaft bei seiner Geburt nicht auswählen und hätte entsprechend das Recht, ihr zu entsagen, sobald sie ihm lästig wird; auch D'Holbach beschränke sämtliche Rechte der Gesellschaft gegenüber dem Individuum ausschließlich auf den Fall, dass die Gesellschaft dem Individuum die Mittel zum Glück verschaffe.

Birnbacher stimmt diesen Argumenten zu (verkennt also die Tatsache, dass man nicht jeden Vertrag, sobald er einem lästig wird, ohne Weiteres und billigerweise annullieren kann), räumt aber unter Verweis auf Diderot und Seneca ein, dass die Ablehnung eines staatlichen Verfügungsrechtes über das Leben des Bürgers noch nicht die eventuellen Pflichten dieses Bürgers gegenüber anderen Mitbürgern ausschließt, die von seinem Suizid betroffen wären. Sobald anderen in erheblichem Maße durch einen Selbstmord (finanziell, psychologisch, sozial) geschadet werde, hält Birnbacher moralische Vorbehalte gegen den Suizid für berechtigt; je größer der Schaden für die Betroffenen ist, desto schwerwiegender müssten die Gründe für den Selbstmord sein, um ihn moralisch vertretbar zu machen.

Zwar mag Birnbacher Recht haben mit der Feststellung, dass gelegentlich die absichtliche Fremdschädigung (etwa Einflößung von Schuldgefühlen) mit ein Grund für einen Selbstmord sein kann, seine Behauptung aber, dass es aber „oft“ und „in der Regel“ (S. 206) der Fall sei, überzeugt nicht. Und auch wenn es stimmte, müsste es gerade ein Argument für die moralische Unzulässigkeit des

Suizids sein. Umso erstaunlicher ist Birnbachers anschließende Bemühung, den Selbstmord als weitgehend ethisch indifferent erscheinen zu lassen. Dies sei auch die herrschende Meinung unter modernen Ethikern – die christliche Ethik habe lediglich ein offensiveres Vertreten dieser Position bisher verhindert.

Die von Birnbacher zugestandene, aber im Nachhinein, bei der Schlussfolgerung, ignorierte Einschränkung, dass diese Indifferenz lediglich bei fehlender Drittbetroffenheit vorliegt, hat es in sich: Von Robinson-Crusoe-Fällen abgesehen, sind von jedem Selbstmord der Staat, die Gesellschaft und insbesondere die Familie betroffen. Man muss nicht unbedingt an eine alleinerziehende Mutter denken, die nach einem Selbstmord ihr Baby zurücklässt; jeder Selbstmord eines Menschen, der sei es auch noch so lose mit der Gesellschaft verbunden ist, tangiert diese Gesellschaft finanziell (banal: Beerdigungskosten) und entfaltet nolens volens eine – meistens bedrückende – psychologische Wirkung.

Birnbachers Behauptung, der Selbstmord sei grundsätzlich ethisch indifferent, kann daher nicht anders als bloßes Wunschdenken interpretiert werden, das zudem mit dem Manko der philosophischen Inkonsequenz behaftet ist, gibt er doch selbst zumindest die Möglichkeit einer solchen Drittbetroffenheit in Einzelfällen zu. Ob und unter welchen Umständen die Interessen des Suizidenten eventuell entgegenstehenden Interessen anderer vorzuziehen sind, wäre eine andere Frage und müsste eben kontrovers diskutiert werden. Spätestens bei einer solchen Diskussion wäre die These der grundsätzlichen ethischen Indifferenz des Suizids ad oculos widerlegt.

2.5. Moralische Qualität von Suizidhandlungen

Trotz seines Postulats der moralischen Indifferenz des Selbstmords gibt Birnbacher zu, dass man Suizidhandlungen unter dem Gesichtspunkt der individuellen Klugheit beurteilen kann und – ethisch relevanter – auch die Motive für die Selbsttötung ethisch bewerten könne. So sei der altruistische und sonst moralisch motivierte Selbstmord als heroischer, supererogatorische Akt in der Geschichte der Ethik als moralisch vorbildlich unbestritten. Inkonsequenterweise zitiert Birnbacher hierbei Seneca, der zur Erhaltung der eigenen Würde und aus Stolz den Suizid für löblich hält. Dass Eigendünkel nichts mit Heroismus und noch weniger mit Altruismus zu tun hat, entgeht Birnbacher völlig.

Auch sei unter den nicht gänzlich den Suizid ablehnenden Philosophen (Birnbacher verweist beispielhaft auf Plato, Spinoza, Schopenhauer) die Goutierung des überlegten, die aktuelle Lage und die Lebensperspektiven berücksichtigenden Selbstmords und die Geringschätzung des unüberlegten, kurzichtigen Selbstmords Konsens. Allerdings muss Birnbacher zugeben, dass die von ihm zitierten Philosophen in Wirklichkeit die Mehrzahl der Suizide zu der zweiten, unwürdigen Sorte zählen. So widerlegt Birnbacher sich selbst. Denn korrekterweise wäre zu konstatieren, dass die meisten Philosophen entgegen Birnbachers Darstellung den Selbstmord insgesamt (von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen) weder für klug noch für moralisch vertretbar erachten.

3. Ethische Aspekte der Suizidverhütung

Im zweiten Teil seines Aufsatzes widmet sich Birnbacher dem ethischen Problem der Beteiligung an einem Suizid, die in der Beurteilung des Selbstmords in der Geschichte der Ethik keine Rolle gespielt habe. Sie könne in Form der Beihilfe oder der Suizidverhütung erfolgen; die Beihilfe erwähnt Birnbacher lediglich kurz und widmet sich im Folgenden ausschließlich dem Problem der Suizidverhütung. Die moralische Beurteilung des Suizids selbst sei unabhängig von der moralischen Beurteilung der Suizidverhütung. Ein moralisch indifferenter Suizidversuch könne demnach durchaus eine Pflicht für andere zu seiner Verhinderung nach sich ziehen, und umgekehrt, eine moralisch verwerfliche Handlung gebe nicht automatisch anderen das Recht, sie, zumal mit Gewalt, zu verhindern.

3.1. Starker vs. schwacher Paternalismus

Den sogenannten starken Paternalismus, wonach ein objektiv unvernünftiger Suizid notfalls auch mit Zwangsmitteln verhindert werden dürfe (oder gar müsse), lehnt Birnbacher als zu stark die menschliche Handlungsautonomie einschränkend ab. Der in psychotherapeutischen Kreisen geäußerten Meinung, jeder Selbstmörderwille sei krankhaft, setzt er das Beispiel terminal Kranker entgegen, deren Sterbewille zwar durch die Krankheit bedingt sei, trotzdem aber den „Musterfall einer Erhebung menschlicher Rationalität und Autonomie über die physische Verfallenheit an die Natur“ (S. 210) darstelle.

Mit der Behauptung, der Tod, also die Auflösung der Individuums in der Natur, sei eine Erhebung (gleichsam ein Sieg) über diese, wird Birnbacher sicher nicht

auf Allgemeingültigkeit und allgemeine Rationalität prätendieren wollen – doch über diesen heiklen Punkt schweigt er sich aus.

Stattdessen plädiert er ausdrücklich für den schwachen Paternalismus, wonach ein Eingriff mit Zwangsmitteln nur bei offensichtlicher Einsichtsunfähigkeit des Suizidenten gerechtfertigt sei. Sonst müsse – auch bei objektiv irrationalen und irreversiblen Entscheidungen – der Wille des Betroffenen respektiert werden. Als einzige Ausnahme lässt Birnbacher einen Eingriff zu, ja, hält ihn sogar für geboten, wenn solche „Irrtümer und Fehlinformationen“ (S. 212) zur Suizidentscheidung geführt haben, bei deren Aufklärung der Todeswunsch revidiert werden würde. Hierzu zählt Birnbacher allerdings nicht die religiösen Vorstellungen, die jemand anders für Irrtümer halten könnte, und lässt so angesichts der kaum zu ziehenden Grenze zwischen Religion, Aberglauben und schlichten psychischen Störungen seine Forderungen recht abstrus und verschwommen erscheinen. Ebenso hält Birnbacher unverständlicherweise bei Bilanzsuiziden lediglich „klärende Gespräche, Überzeugung, gutes Zureden“ (S. 212) für zulässig, auch wenn objektiv die Lebensperspektiven des Suizidenten viel besser sind, als dieser sie wahrnimmt. Lediglich bei unüberlegten, spontanen Selbsttötungen seien nach Birnbacher Schutzmaßnahmen unter Zwangsanwendung zulässig.

3.2. Berechtigung und Verpflichtung zur Suizidverhütung

Je stärker die Situationswahrnehmung des Suizidenten verzerrt ist und von seinen realen Lebensperspektiven entfernt ist, desto größer dürfe hierbei das Ausmaß der Freiheitsberaubung sein, allerdings ausschließlich mit dem Ziel, die vorübergehende – etwa depressive – Wahrnehmungs- und Beurteilungsstörung zu überbrücken. In offensichtlichen Fällen von Fehleinschätzungen bestehe bei den offiziellen Garanten (Ärzten, Therapeuten, Betreuern) sowie Familienangehörigen und Freunden sogar eine Pflicht zur Hilfeleistung.

Entscheidend sei dabei das Handeln im längerfristigen Interesse des Betroffenen. Möglicherweise ebenfalls tangierte Interessen Dritter (konkreter Personen oder der Gesellschaft insgesamt) dürften keine Rolle spielen. Abgesehen von der NS-Zeit sei die Rechtspflicht zur Lebenserhaltung auch immer unabhängig von jeglichen Nutzenabwägungen gesehen worden. Der Verweis auf die öffentliche

Sicherheit in einigen Unterbringungsgesetzen der Bundesländer sei deswegen ein „korrekturbedürftiger Anachronismus“ (S. 216).

Wie weltfremd und ignorant diese Fehleinschätzung Birnbachers ist, wird deutlich, sobald man den Zweck dieses Verweises in einschlägigen Gesetzen bedenkt: Amok- und sonstige aggressionsgefährdete Suizidenten stellen unzweifelhaft eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar; ihre Handlungsautonomie kann bei Zwangsunterbringungsmaßnahmen ganz sicher nicht ausschlaggebend sein.

Eine derart vollständige Nichtberücksichtigung der Interessen Dritter ist darüber hinaus sogar innerhalb der Birnbacher'schen Argumentationskette inkonsequent: Bei der ethischen Beurteilung des Suizids selbst hat er noch eingeräumt, dass Drittbetroffene, zumindest in gravierenden Fällen, zu berücksichtigen sind. Folgerichtig müsste er diese Einschränkung – sei es auch in abgeschwächter Form – auch bei der ethischen Beurteilung der Suizidbeteiligung machen.

Für die Beurteilung des längerfristigen Interesses des Betroffenen wählt Birnbacher einen weitgehend subjektiven, auf die „klaren Momente“ (S. 216) der jeweiligen Person bezogenen Maßstab; gesellschaftliche oder andere externe Rationalitätsstandards dürften nicht angewendet werden. Wie dies – etwa bei einem Geisteskranken, der sich für Jesus hält und gekreuzigt werden will – möglich sein soll und ob es überhaupt in dessen wahren längerfristigen Interesse liegen würde, darüber gibt Birnbacher keine Auskunft.

Schließlich betont Birnbacher, dass suizidverhindernde Zwangsmaßnahmen grundsätzlich nur dann gerechtfertigt seien, wenn eine ausreichend hohe Chance für den Geretteten besteht, später ein für ihn befriedigendes Leben zu führen; damit sollen Suizidverhütungen bei terminal Kranken ausgeschlossen werden.

3.3. Zwei Faustregeln für die Verhütung unüberlegter Suizide

1. Erstaunlich ist, dass Birnbacher angesichts der von ihm selbst eingestandenen statistischen Situation grundsätzlich und als Regelfall der Handlungsautonomie des Suizidenten das Wort redet. Er gibt zu, dass die Mehrzahl der Suizidversuche unüberlegt und spontan geschieht. In solchen Fällen seien auch unter Zwangsanwendung Schutz- und psychotherapeutische Behandlungsmaßnahmen geboten. Dafür sprächen empirische Befunde, wonach in die Mehrzahl solcher

Suizidversuche eine Rettungschance eingebaut würde und die meisten Geretteten im Nachhinein über ihr Weiterleben froh seien; eine solche Uneindeutigkeit des Todeswunsches rechtfertige die Autonomieverletzung.

2. Andererseits verlangt Birnbacher aber eine zeitliche Begrenzung für eine solche Zwangsintervention; er schlägt eine Vier-Wochen-Frist vor. Danach müsse die Entscheidung neu überdacht werden. Einerseits sollen so völlig unüberlegte Suizide verhindert werden (das bloße Bewusstsein der Todesnähe sei häufig schon ausreichend, um weitere Suizidversuche zu verhindern), andererseits soll aber „in Fällen, in denen Hilfe vergeblich ist“ (S. 218) dem Suizidenten seine Handlungsautonomie gelassen werden. Dieselbe zeitliche Begrenzung hält Birnbacher auch für „paternalistische Täuschungsmanöver“ (ebd.) in Bezug auf die Medikamenteneinnahme oder die Erfolgsaussichten einer Therapie, mit denen dem Patienten Mut zum Weiterleben gemacht werde, für nötig. Sie seien „als eine Form verbalen Quasi-Zwangs“ (ebd.) ebenso wie die Anwendung anderer Zwangsmittel einzuschränken.

Während man der ersten Faustregel Birnbachers gern – und nach allen seinen Betrachtungen zugunsten der Handlungsautonomie etwas verwundert – zustimmt, kann man über die zweite – die der zeitlichen Begrenzung – nur den Kopf schütteln: Psychische Störungen, Depressionen und sonstige unrealistische Lebenseinschätzungen hervorrufende Zustände bedürfen mitunter jahrelanger Therapie; nach vier Wochen aufzugeben, wäre hier ebenso fatal wie unverantwortlich. Streng genommen kann auch bei terminal Kranken nie ganz ausgeschlossen werden, dass etwa durch einen medizinischen Fortschritt doch noch eine Rettungschance für sie entsteht.

3.4. Möglicher Einwand: Leben als Höchstwert

Den möglichen Einwand, das Leben sei ein unantastbarer Höchstwert, der auch vor der Handlungsfreiheit Vorrang habe, weist Birnbacher zurück. Es sei „unhaltbar“ (S. 219), eine von den Lebensumständen unabhängige Lebenspflicht zu fordern. Außerdem sei eine solche Ethik, bei der die moralischen Normen Selbstzweck und nicht „Regeln des Zusammenlebens“ (ebd.) seien, nicht allgemeingültig, nicht für jedermann nachvollziehbar und dürfe deswegen anderen nicht aufoktroiert werden.

Dass auch Birnbachers Modell wie jedes ethische Modell nicht in jeder Hinsicht allgemeingültig und für jeden nachvollziehbar ist – sonst gäbe es kaum einen Bedarf an so langen ethischen Abhandlungen –, dürfte auf den vorherigen Seiten deutlich geworden sein; dies ignoriert Birnbacher geflissentlich. Sein hier offengelegtes Ethikverständnis – Ethik als Regelsystem für das Zusammenleben – bestätigt die weiter oben aufgezeigte ethische Irrelevanz von Birnbachers Ausführungen zu den religiösen, metaphysischen und individualethischen Argumenten für und gegen den Suizid; es erklärt auch – rechtfertigt aber nicht – deren erstaunliche Oberflächlichkeit.

3.5. Konsequenzen für das Rechtssystem

Der Suizidversuch ist nach derzeitigem deutschen Recht nicht strafbar. Wegen unterlassener Hilfeleistung kann sich jedoch jeder dem Suizidenten freie Hand Lassende strafbar machen. Offiziell zur Hilfeleistung Verpflichtete (Ärzte, Therapeuten, Polizisten etc.) können sogar wegen Tötung durch Unterlassen bestraft werden. Aus seinen Überlegungen leitet Birnbacher für das Rechtssystem nun die Forderung ab, stattdessen eine rechtliche Pflicht einzuführen, den überlegten Suizidenten gewähren zu lassen.

Da Birnbachers Argumentation im Ganzen nicht überzeugt, weil sie seltene Ausnahmefälle zum Normalfall erklärt, muss auch die daraus abgeleitete Forderung nach Einführung einer solchen Pflicht zum Gewährenlassen (weniger umständlich formuliert: ein solches Interventionsverbot) abgelehnt werden. Vielmehr müsste eine – unbedingt besser als Birnbachers Ausführungen – durchdachte Ausnahmeregelung für euthanasische Suizide eingeführt werden.

4. Zusammenfassung

Den Suizid als solchen hält Birnbacher für weitgehend ethisch indifferent. Anstatt diese Einsicht jedoch aus seiner eigenen Ethikdefinition (Ethik als Regelsystem fürs Zusammenleben) abzuleiten, versucht er auf eine recht unbeholfene Art und Weise die gegen den Suizid vorgebrachten religiösen, metaphysischen und individuellen Klugheitseinwände zu widerlegen; dies gelingt ihm nicht. Angesichts Birnbachers Zugeständnis, dass durch den Suizid allerdings auch ganz konkret andere Personen psychologischen, sozialen oder finanziellen Schaden

erleiden können, wird seinem ethischen Indifferenzpostulat völlig der Boden entzogen.

Das ethisch wohl virulenteste Problem der Beihilfe zum Suizid behandelt Birnbacher im vorliegenden Aufsatz überhaupt nicht. Dafür widmet er sich ausführlicher der Suizidverhütung, verschiebt dabei aber realitätsfremd die Akzente. Obwohl er selbst zugibt, die Mehrzahl der Suizide sei unüberlegt, pathologisch und bedürfe einer dringenden, notfalls unter Gewaltanwendung zu erfolgenden Intervention, postuliert er den äußerst seltenen gut durchdachten Suizid als den Normalfall und fordert sogar die Einführung einer Rechtspflicht zur Nichtintervention. Angemessener wäre sicherlich die Anerkennung des Suizids als einer krankhaften und möglichst zu verhindernden psychischen Störung bei gleichzeitiger Einführung einer mit vielerlei Vorsichtsmaßnahmen und Absicherungen verbundenen Ausnahmeerlaubnis für die höchst seltenen Fälle von eventuell zuzulassenden Suiziden. Doch auch diese müssten viel eingehender analysiert werden, als dies Birnbacher mit dem kurzen Verweis auf terminal Kranke tut.

Insgesamt macht Birnbachers Aufsatz also einen tendenziösen und recht oberflächlichen Eindruck.